

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Luisenthal
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) sowie des § 2 Absatz 7 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Luisenthal vom 28.01.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Luisenthal in seiner Sitzung am 28.01.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Luisenthal (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenfreiheit, Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Erstattung sonstiger Kosten
- § 8 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Luisenthal werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gebührenerhebung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisnehmer oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das dieser Satzung als Bestandteil beigefügte Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der in der Erlaubnis für die Sondernutzung genannt ist. Die Gebühr kann im Voraus für den gesamten Zeitraum der Sondernutzung erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) bis auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März
 - c) Sondernutzungen für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten bzw. Minderung der festgesetzten Gebühren, ausgenommen Todesfälle.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 238 und 261 der Abgabenordnung 1977 entsprechend (§ 15, Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften

Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des ThürKAG in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Luisenthal, den 31.03.2015.

gez. Jobst
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Luisenthal

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühr

Gebühren- gruppe	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in Euro
---------------------	---	---------------------------------

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich der erforderlichen Masten	120,00 pro Jahr
------	---	-----------------

Förderbänder u.a., einschließlich Masten, Schächten und dgl.

1.06	- unbefristet	60,00 pro Jahr
1.07	- befristet	5,00 pro Monat

Längsverlegungen

1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich der erforderlichen Masten	50,00 pro Jahr, je angefangene 100m
------	---	--

Bauliche Anlagen

einschl. Schildern, Masten, Pfosten, u.a.

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder

(außer Werbeschilder)

bis 0,4m²

1.11	- unbefristet	10,00 pro Jahr
1.12	- befristet	2,50 pro Woche

über 0,4m²

1.13	- unbefristet	30,00 pro Jahr
1.14	- befristet	5,00 pro Woche

	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	30,00 pro Jahr
1.16	- befristet	5,00 pro Woche

Gerüste

1.17	- bis zu 10m Frontlänge	20,00 pro Monat
1.18	- über 10m Frontlänge	30,00 pro Monat

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen

im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche

1.20	- bis zu 30m ²	10,00 pro Woche
1.21	- über 30m ² bis zu 50m ²	20,00 pro Woche
1.22	- über 50m ² bis zu 100m ²	40,00 pro Woche
1.23	- für weitere angefangene 100m ²	25,00 pro Woche
	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.20 bis 1.23
1.24		

**Vorübergehende,
befristete Aufstellung von
Werkzeug- oder
Bauhütten, Wohnwagen,
Toilettenhütten- oder
wagen**

1.25	- bis zu 2 Monaten	15,00 einmalig
1.26	- für jeden weiteren angefangenen Monat	7,50 pro Monat

**Vorübergehende,
befristete Aufstellung von
Maschinen, Containern,
Fahrzeugen**

	(einschließlich der Hilfseinrichtungen)	
1.27	- bis zu 30m ²	2,50 pro m ² /Woche
1.28	- über 30m ² bis zu 50m ²	3,50 pro m ² /Woche
1.29	- über 50m ² bis zu 100m ²	5,00 pro m ² /Woche
1.30	- für weitere angefangene 100m ²	7,50 pro m ² /Woche

1.31	Materiallagerung	wie Ziff. 1.27 bis 1.30
------	-------------------------	-------------------------

Überfahren von Gehwegen

1.32	- bis zu 10m ² in Anspruch genommene Fläche	15,00 pro Woche
1.33	- über 10m ² bis zu 20m ² in Anspruch genommene Fläche	30,00 pro Woche
1.34	- über 20m ² bis zu 50m ² in Anspruch genommene Fläche	60,00 pro Woche
1.35	- über 50m ² bis zu 100m ² in Anspruch genommene Fläche	100,00 pro Woche
1.36	- über 100m ² in Anspruch genommene Fläche	200,00 pro Woche

Aufgrabungen aller Art

1.37	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	1,00 pro lfd. m/Tag
		mindestens jedoch
		2,50 pro Tag
1.38	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	1,50 pro lfd. m/Tag
		mindestens jedoch
		5,00 pro Tag

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	5,00 pro m ² / Monat
		pro m ² überragte
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	5,00 Fläche im Monat

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschließlich
Personenwaagen) mit
oder ohne festen Verbund
mit dem Boden, wenn sie
mehr als 5% der
Gehwegbreite einnehmen
und/oder mehr als 30cm
in den Gehweg
hineinragen

2.03	- auf Dauer	20,00 pro m ² genutzter Fläche / Jahr
2.04	- vorübergehend	2,50 pro m ² genutzter Fläche / Woche
		mindestens jedoch
		5,00 pro Woche

3.09	<p>Aufstellung von Plakatträgern</p> <p>mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden</p>	0,50 pro Plakat/Woche
3.10	<p>Informationsstände</p> <p>Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt/Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden</p>	5,00 pro Stand / Tag
3.11	<p>Fahnenmasten, Transparente, u.a.</p>	10,00 pro Woche
3.12	<p>Schaukästen</p> <p>soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen</p>	75,00 pro Jahr
3.13	<p>freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen, usw.)</p> <p>abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung und Autowracks</p>	<p>2,50 pro m² / Woche</p> <p>mindestens jedoch</p> <p>7,50 pro Woche</p>
3.14	<p>Fahrzeuge und Autowracks bis 2,8t, einschließlich PKW-Anhänger und Krafträder</p>	7,00 pro Tag

3.15 Fahrzeuge und
Autowracks über 2,8t
einschließlich Last- und
Sattelzüge sowie
Anhänger

15,00 pro Tag